

RS Vwgh 1980/6/18 0107/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.06.1980

Index

67 Versorgungsrecht

Norm

KOVG 1957 §18 Abs3 Z10;

1. KOVG 1957 § 18 heute
2. KOVG 1957 § 18 gültig ab 01.01.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2001
3. KOVG 1957 § 18 gültig von 01.01.1992 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 687/1991
4. KOVG 1957 § 18 gültig von 01.07.1972 bis 31.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 163/1972

Rechtssatz

Der aus dem Gesetz erschießbare Zweck ist es, den erforderlichen Aufwand annähernd zu ersetzen, der auf die Pflege und Wartung bestimmter Dienstbeschädigungen zurückzuführen ist. Wie aus der Verbindung der beiden hier normierten Verluste an Gliedmaßen mittels "und" erhellt, kann eine Pflegezulage nach § 18 Abs 3 Z 10 KOVG 1957 nur bei Vorliegen der beiden rechtserheblichen Voraussetzungen gewährt werden. Unter dem Begriff "Verlust" einer der hier genannten Gliedmaßen kann nur ein solcher verstanden werden, der als Dienstbeschädigung im Sinne des § 4 KOVG 1957 anerkannt wurde. Der aus dem Gesetz erschießbare Zweck ist es, den erforderlichen Aufwand annähernd zu ersetzen, der auf die Pflege und Wartung bestimmter Dienstbeschädigungen zurückzuführen ist. Wie aus der Verbindung der beiden hier normierten Verluste an Gliedmaßen mittels "und" erhellt, kann eine Pflegezulage nach Paragraph 18, Absatz 3, Ziffer 10, KOVG 1957 nur bei Vorliegen der beiden rechtserheblichen Voraussetzungen gewährt werden. Unter dem Begriff "Verlust" einer der hier genannten Gliedmaßen kann nur ein solcher verstanden werden, der als Dienstbeschädigung im Sinne des Paragraph 4, KOVG 1957 anerkannt wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1980:1980000107.X01

Im RIS seit

21.11.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>